

Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung für WAYS e.V.

Du möchtest unserem Verein durch eine Spende helfen. Das Finanzamt begrüßt ein solches Vorgehen: Spenden sind von der Steuer abzugsfähig. Dafür müssen Spenden allerdings bei der Lohn- oder Einkommensteuererklärung durch eine passende Spendenbescheinigung nachgewiesen werden.

Abzugsfähig von der Lohn- oder Einkommensteuer sind alle Spenden an gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen. Darunter fallen also auch gemeinnützige Vereine, wie unser Chorverein.

Spenden dürfen in Höhe von bis zu 20 Prozent der persönlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden. Überschreitet jemand diese Grenze, kann er aber Spenden unbegrenzt in kommende Jahre „vortragen“ und dann von der Steuerschuld abziehen.

Bis zu einer Spendensumme von (inklusive) 300 Euro pro Einzelspende genügt dem Finanzamt ein „vereinfachter Spendennachweis“: Anstatt einer Spendenbescheinigung reicht die Buchungsbestätigung der Bank (Kontoauszug oder Ausdruck vom Onlinebanking) auf der als Betreff „**Spende**“ oder auch „**Geldspende**“ vermerkt ist. Zusätzlich kannst du dir für deine Unterlagen gerne diesen „allgemeinen“ Spendennachweis hier unten ausdrucken und (als Erinnerungshilfe) handschriftlich die Summe und das Datum deiner Spende vermerken.

Auf Wunsch stellen wir selbstverständlich auch Einzelspendenbescheinigungen aus. Dann schicke uns bitte deinen Namen und Anschrift, sowie die Summe und das Datum der Spende an orga@ways-choir.eu.

Herzlichen Dank für deine Spende!

Bestätigung über Geldzuwendungen für das Finanzamt

Bei Spenden bis (inklusive) 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit deinem Kontoauszug oder einem Ausdruck aus dem Onlinebanking als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage beim Finanzamt (§ 50 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b EstDV).

Empfänger: **WAYS e.V.**
c/o Kalnins, Hessenring 16, 12101 Berlin, Deutschland

Bankverbindung: Deutsche Bank, IBAN: **DE13100701000329769400**

Art der Zuwendung: **Geldspende**

Der Verein WAYS e.V. ist wegen der Pflege des Chorgesangs durch den letzten zugewandenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I vom 19. Februar 2024 für den Veranlagungszeitraum bis 31.12.2026 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Abgabenordnung) verwendet wird.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

WAYS e.V.
c/o Kalnins, Hessenring 16, D-12101 Berlin
Tel. +49 172 2005590
E-Mail: orga@ways-choir.eu